

§ 51

Wird auf eine Grabstelle, die noch unbelegt oder durch Enterdigung leer geworden ist, vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so ist dem Nutzungsberechtigten, wenn er dies binnen 6 Monaten nach der Verzichtserklärung schriftlich beantragt, jener Betrag der bereits entrichteten Grabstellen- oder Erneuerungsgebühr zurückzuerstatten, der aliquot auf die noch nicht verstrichene Zeit entfällt.

§ 52

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Friedhofsverwaltung in besonders gearteten Einzelfällen auf schriftliches Ansuchen eine Gebühr ermäßigen oder erlassen bzw. eine bereits entrichtete Gebühr ganz oder teilweise zurückerstatten.

§ 53

Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist durch den Nutzungsberechtigten / die Nutzungsberechtigte selbst wahrzunehmen. Die Friedhofsverwaltung hat keine Verpflichtung, an die Fälligkeit zu erinnern.

§ 54

Sämtliche Erträge aus der Friedhofsverwaltung sind in der jährlichen Kirchenrechnung auszuweisen und gegenüber der Diözese offenzulegen.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzt die Friedhofsordnung vom 1. Jänner 1963. Mit gleichem Datum treten alle bisher geltenden örtlichen Friedhofsordnungen und alle sonstigen dieser Ordnung widersprechenden Verfügungen außer Kraft.

§ 56

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung können Nutzungsrechte, die in dieser Ordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.

§ 57

Nutzungsrechte, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung auf eine längere Zeitdauer, als in dieser Friedhofsordnung vorgesehen ist, erworben worden sind (z. B. Friedhofsdauer), bleiben unberührt.

§ 58

Streitigkeiten über Nutzungsrechte werden auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen. Vor gerichtlicher Austragung soll jedoch eine gütliche Vereinbarung durch die Friedhofsverwaltung oder durch das Bischöfliche Ordinariat angestrebt werden.

St. Pölten, am 22. April 2026
Zl. 0330/2023

Lic. Markus Heinz e.h.
Ordinariatskanzler

+ Alois Schwarz e.h.
Diözesanbischof

2.

Friedhofsgebührenordnung

Gemäß § 47 der Friedhofsordnung der Diözese St. Pölten werden mit Wirkung vom 1. Juli 2026 folgende Gebühren in Kraft gesetzt:

I. Grabstellengebühren

1. Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Nutzungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgräbern beträgt für:
 - a) einfaches Reihengrab (Erwachsene) € 200,-
 - b) einfaches Reihengrab (Kinder bis 10 Jahre) € 100,-
 - c) Familiengrab (bis zu 2 Leichen in einem Schacht) € 450,-
 - d) Familiengrab (bis zu 4 Leichen in einem Schacht) € 650,-
 - e) Familiengrab (bis zu 4 Leichen in zwei Schächten) € 900,-
 - f) Familiengrab (mehr als 4 Leichen in zwei Schächten) € 1000,-
2. Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Nutzungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgräbern in bevorzugten Lagen (Rand- oder Wandgräber) beträgt für:
 - a) einfaches Reihengrab (Erwachsene) € 300,-
 - b) einfaches Reihengrab (Kinder bis 10 Jahre) € 150,-
 - c) Familiengrab (bis zu 2 Leichen in einem Schacht) € 675,-
 - d) Familiengrab (bis zu 4 Leichen in einem Schacht) € 975,-
 - e) Familiengrab (bis zu 4 Leichen in zwei Schächten) € 1350,-
 - f) Familiengrab (mehr als 4 Leichen in zwei Schächten) € 1500,-
3. Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Nutzungsrechtes auf 20 Jahre bei Beisetzungsstellen von Urnen beträgt für:
 - a) Urnengräber (bis zu 4 Urnen) € 500,-
 - b) Urnengräber (mehr als 4 Urnen) € 800,-
 - c) Urnennischen und -stelen € 700,-
4. Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Nutzungsrechtes auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für:
 - a) Grüfte (bis zu 3 Leichen) € 4.000,-
 - b) Grüfte (bis zu 6 Leichen) € 8.000,-
 - c) Grüfte (bis zu 12 Leichen) € 15.000,-
 - d) Grüfte (mehr als 12 Leichen) € 20.000,-

Bei Verstorbenen, die ihren ständigen Wohnsitz vor ihrem Ableben bzw. vor dem Umzug in eine Pflegeeinrichtung nicht in der jeweiligen Pfarre bzw. im jeweiligen Pfarrverband hatten, erhöht sich die Grabstellengebühr um 50 Prozent.

II. Erneuerungsgebühren

1. Für Erdgräber ist als Erneuerungsgebühr (für die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf weitere 10 Jahre) derselbe Betrag vorzuschreiben, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für Beisetzungstellen von Urnen ist als Erneuerungsgebühr (für die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf weitere 10 Jahre) die Hälfte der Grabstellengebühr zu entrichten.
3. Für Grüfte ist als Erneuerungsgebühr (für die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf weitere 10 Jahre) ein Drittel der Grabstellengebühr zu entrichten.

Bei Verstorbenen, die ihren ständigen Wohnsitz vor ihrem Ableben bzw. vor dem Umzug in eine Pflegeeinrichtung nicht in der jeweiligen Pfarre bzw. im jeweiligen Pfarrverband hatten, erhöht sich die Erneuerungsgebühr um 50 Prozent.

III. Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr beträgt bei:

- | | |
|--|---------|
| a) Erdgräbern | € 150,- |
| b) Erdgräbern (Kinder bis 10 Jahre) | € 75,- |
| c) Erdgräbern mit Grabplatte | € 400,- |
| d) Urnengräbern | € 150,- |
| e) Urnen in Reihen- oder Familiengräbern | € 150,- |
| f) Urnennischen und -stelen | € 150,- |
| g) Grüften | € 250,- |

In der Beerdigungsgebühr ist die **Entlohnung des Totengräbers nicht enthalten**. Diese hat nach den ortsüblichen Sätzen an die Friedhofsverwaltung bzw. an den Totengräber selbst zu erfolgen.

Bei Verstorbenen, die ihren ständigen Wohnsitz vor ihrem Ableben bzw. vor dem Umzug in eine Pflegeeinrichtung nicht in der jeweiligen Pfarre bzw. im jeweiligen Pfarrverband hatten, erhöht sich die Beerdigungsgebühr um 50 Prozent

IV. Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr beträgt bei:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) Erdgräbern | € 270,- |
| b) Erdgräbern (Kinder bis 10 Jahre) | € 75,- |
| c) Erdgräbern mit Grabplatte | € 270,- |
| d) Beisetzungstellen von Urnen | € 270,- |
| e) Grüften | € 400,- |

Bei Verstorbenen, die ihren ständigen Wohnsitz vor ihrem Ableben bzw. vor dem Umzug in eine Pflegeeinrichtung nicht in der jeweiligen Pfarre bzw. im jeweiligen Pfarrverband hatten, erhöht sich diese Gebühr um 50 Prozent.

V. Benützungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| a) Benützung der Aufbahrungshalle (pro Tag) | € 100,- |
| b) Bereitstellung der Kirche für nichtkatholische Begräbnisfeiern bzw. für Beerdigungen von aus der katholischen Kirche ausgetretenen Personen | € 400,- |

- | | |
|----------------------------------|--------|
| c) Reservegrabstelle (pro Monat) | € 50,- |
|----------------------------------|--------|

VI. Grabdenkmalgebühren

Für die Aufstellung eines Denkmals ist als Gebühr zu entrichten:

- | | |
|---|---------|
| a) bis 2 m Höhe und 2 m Breite | € 100,- |
| b) bis 3 m Höhe und 3 m Breite | € 200,- |
| c) über 3 m Höhe und 3 m Breite | € 450,- |
| d) für die Anbringung einer Tafel o. Ä. an der Friedhofsmauer | € 50,- |

Für **Naturbestattungsanlagen** sind jeweils gesonderte Gebühren zu erlassen, die ebenfalls durch das Bischöfliche Ordinariat zu genehmigen sind.

Sämtliche in dieser Gebührenordnung verlautbarte Gebührensätze sind **Mindestsätze**, die nicht unterschritten werden dürfen. Treffen für einzelne Friedhöfe besondere Bedingungen zu, so können eigene Gebühren festgesetzt werden, welche der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat bedürfen.

Friedhofsgebühren, welche über den Zeitpunkt des 1. Juli 2026 hinaus bereits entrichtet sind, gelten mit dem bisherigen Satz als bezahlt.

3.

Kommission für Liturgie, Kirchenmusik und Sakrale Kunst in der Diözese St. Pölten – Statuten

Präambel

Die Liturgie der Kirche ist „der Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“ (*Sacrosanctum Concilium* [SC] 10). Aus diesem Grund hat das Zweite Vatikanische Konzil den Wunsch formuliert, in allen Diözesen Kommissionen für Liturgie, Kirchenmusik und Sakrale Kunst einzurichten (vgl. SC 45f).

Da Liturgie, Kirchenmusik und Sakrale Kunst auf das Engste miteinander verbunden sind, bedürfen sie einer gemeinsamen Betrachtung. Die Anregung der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils aufgreifend, diese drei Bereiche in einer einzigen Struktur zusammenzufassen (vgl. SC 46), wird anstelle der bisherigen „Liturgischen Kommission für die Diözese St. Pölten“, der „Kirchenmusikkommission der Diözese St. Pölten“ und des „Diözesan-Kunstrates“ fortan die „Kommission für Liturgie, Kirchenmusik und sakrale Kunst in der Diözese St. Pölten“ (im Folgenden „Kommission“) die vom Zweiten Vatikanischen Konzil geforderte „Förderung der pastoralliturgischen Bewegung in der Kirche“ (SC 43) vorantreiben.

Die Kommission soll ein waches Auge für die Situation und für aktuelle Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft in den ihr zugeordneten Bereichen haben. Sie steht dem Diözesanbischof bei der Aufgabe bei, dafür zu sorgen, „dass die seiner Sorge anvertrauten Gläubigen durch die Feier der Sakramente in der Gnade wach-